



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/58/ArEr/ArEr
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Armin Erger

DW: 1151

Innsbruck, 04.04.2023

Betrifft: EU-Richtlinie Informationen über die Straßenverkehrssicherheit
gefährdende Verkehrsdelikte

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.03.2023
Zust. Referentin: Stefanie Pressinger

Sehr geehrter Frau Pressinger!

Die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der EU-Kommission für eine EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Vorschlag sieht eine Ausweitung des Wirkungsbereichs der oben genannten, bereits in Kraft befindlichen Richtlinie vor. Dieser Vorschlag bildet einen Teil eines legislatischen Dreier-Paketes, das u.a. die neue Richtlinie (EU) 2022/2561 „Führerscheinrichtlinie“ und die ebenfalls neue Richtlinie (EU) 2023/0055 zur unionsweiten Wirkung bestimmter Fahrerlaubniszüge beinhaltet.

Alle drei Richtlinien haben zum Ziel, die Verkehrssicherheit durch verstärkte Behördenkooperation im Unionsraum zu steigern, auf dem Weg zum Ziel „Vision Null Verkehrstote“, wie es 2019 von der Kommission im EU-Politikrahmen für Straßenverkehrssicherheit 2021 – 2030 veröffentlicht wurde.

Die verstärkte länderübergreifende Kooperation ist deshalb notwendig, da auf ortsfremde Fahrer:innen nur rund 5 % der gefahrenen Fahrzeugkilometer entfallen, jedoch 15 % der Geschwindigkeitsübertretungen. Dieser überproportionale Anteil ortsfremder Lenker:innen lässt sich vermutlich auch auf andere Verkehrsdelikte umlegen. Einen Grund dafür sieht die EU-Kommission darin, dass ortsfremde Fahrer:innen für ihr Verhalten offenbar weniger Konsequenzen zu fürchten haben.

Die bislang gültige Richtlinie 2015/413/EU sah u.a. den elektronischen Austausch von Daten über Fahrzeugzulassungen vor. Es wurde die Plattform Eucaris (Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem) eingerichtet, die in der Praxis v.a. bei Delikten angewandt wurde, die mittels automatischer Kontrolle (Verkehrsüberwachungskameras, ...) festgestellt wurden und es wurde die Art und Weise festgelegt, wie betroffene Personen über ihre Delikte in Kenntnis gesetzt werden. Von der derzeit gültigen Richtlinie umfasst werden acht, die Straßenverkehrssicherheit gefährdende, Delikte: Geschwindigkeitsübertretungen, Nichtanlegen von Sicherheitsgurten, Überfahren eines roten Verkehrszeichens, Trunkenheit im Straßenverkehr, Fahren unter Drogeneinfluss, Nichttragen eines Schutzhelms, unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens und das Verwenden eines Mobiltelefons ohne Freisprechanlage beim Fahren.

Im Jahr 2016 erfolgte eine Evaluierung der Richtlinie und diese ergab eine ungenügende Abschreckungswirkung. Bei rund 50 % der Delikte, die von Ortsfremden begangen wurden, erfolgten im Anschluss keine Ermittlungen bzw. wurden keine Buß- und Strafgebühren eingehoben, da sich die Behördenzusammenarbeit als zu kompliziert und schwerfällig erwies.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie sehen nun vor, den Wirkungsbereich der Richtlinie auf weitere, mittels automatischer Kontrollgeräte feststellbare Delikte auszuweiten (z.B. Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands, gefährliche Überholmanöver, gefährliches Parken, ...). Weiters wird vorgeschlagen, den Strafverfolgungsbehörden die Nutzung weiterer nationaler Register, wie etwa des Führerscheinregisters zu erlauben. Mittels eines IT-Portals soll ein „Weiterverfolgungsmechanismus“ für grenzüberschreitende Ermittlungen etabliert werden. Außerdem ist vorgesehen, die Möglichkeit einzurichten, die Fahrzeugbesitzer:innen bzw. Fahrzeughalter:innen zur Zusammenarbeit mit den Behörden zur Feststellung haftbarer Personen im Einklang mit nationalem Recht zu verpflichten. Der Vorschlag nennt hier als Vorbild das sogenannte „Forum Salzburg“-Übereinkommen, das Österreich mit Bulgarien, Ungarn und Kroatien im Jahr 2012 geschlossen hat.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Richtlinie 2015/413/EU erscheint sinnvoll. Vor allem im Hinblick darauf, dass sie sich auf Delikte konzentriert, die mittels automatischer Geräte festgestellt werden können, was den Zusatzaufwand für die vollziehenden Behörden begrenzt. Das oberste Ziel muss die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit sein. Viele der genannten Delikte können potenziell gravierende gesundheitliche und materielle Folgen nach sich ziehen. Würden derartige Delikte von einheimischen Lenker:innen begangen, stünde es außer Frage, dass sie mit einer entsprechenden, angemessenen Strafverfolgung zu rechnen hätten. Diese Aussicht auf angemessene Strafverfolgung sollte für alle Lenker:innen im selben Maße, egal aus welchem Mitgliedsstaat der Union stammend und egal in welchem Mitgliedsstaat das Verkehrsdelikt begangen wurde, bestehen.

Aufgrund der geographischen Nähe Tirols zum Nicht-EU-Land Schweiz, weist die Arbeiterkammer Tirol darauf hin, dass, soweit machbar, eine vergleichbare Behördenkooperation mit der Schweiz angestrebt werden sollte.

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt daher grundsätzlich den Vorschlag der EU Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes sowie des Rates für eine Änderung der Richtlinie 2015/413/EU.


Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

